

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/205 vom 27. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_205

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/205 du 27 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/205 del 27 febbraio 2008

Regeste

Art. 22 Abs. 2 ATSG, Art. 85 bis IVV. Die Verrechnung zu Gunsten der Rückforderung einer bevorschussenden Taggeldversicherung nach VVG ist von der IV-Stelle gegenüber dem Verrechnungsanspruch der bevorschussenden Sozialhilfe nicht privilegiert vorzunehmen. Es gilt Proportionalität, wenn die Nachzahlung die Rückforderungssumme nicht erreicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2008, IV 2007/205). Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_300/2008.

Erwägungen

E. 1.1

Strittig ist, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin als Taggeldversicherer von der IV-Stelle die Verrechnung der IV-Rentennachzahlung zu Gunsten ihrer Rückforderung aus zu viel ausbezahlten Vorschussleistungen verlangen kann, nachdem auch das Sozialamt A.____ eine Rückforderung bei der IV-Stelle zur Verrechnung angemeldet hat.

E. 1.2

Nach Art. 22 Abs. 2 ATSG können sowohl Privatversicherungen als auch öffentliche Fürsorgeinstitutionen, welche einen IV-Versicherten bevorschusst haben, bei der IV-Stelle verlangen, dass Rentennachzahlungen durch Verrechnung zu Gunsten ihrer Rückforderungen aus Überentschädigung verwendet werden. Dieses Institut der "Nachzahlung an bevorschussende Dritte" ist auf der Verordnungsstufe in Art. 85 bis IVV und Art. 22 Abs. 4 ELV spezifiziert worden. Zweck dieses Vorgehens ist es, vorleistenden Dritten einen direkten Rückzahlungsweg zu eröffnen. Die verrechnungsbelastete EL-Durchführungsstelle bzw. die verrechnungsbelastete IV-Stelle hat die rückforderbaren "Vorschüsse" des Dritten mit ihrer Nachzahlungsschuld gegenüber der versicherten Person zu verrechnen und anschliessend den entsprechenden Betrag an die Dritten zu überweisen. Diese Vorgehensweise bedarf entgegen dem Wortlaut des Art. 22 Abs. 2 ATSG keiner Abtretung, sondern lediglich eines Verrechnungsbegehrens des Dritten. Es geht nur darum, Nichtsozialversicherern, die eine Art Vorleistung für zu erwartende Sozialversicherungsleistungen erbringen und damit in das Schadens- und Bedürfnisausgleichssystem der Gesamtrechtsordnung sehr stark eingebunden sind, mit einer einfachen Lösung zur Leistungsrückerstattung im direkten Zahlungsverkehr zu verhelfen. Der Vorgang verschafft den vorleistenden Nichtsozialversicherern eine systemübergreifende Verrechnungsmöglichkeit in Analogie zur sozialversicherungsinternen, zweigübergreifenden Verrechnungsmöglichkeit (z.B. nach Art. 20 Abs. 2 AHVG).

E. 1.3

Art. 22 Abs. 4 ELV und Art. 85 bis IVV verlangen allerdings, anders als bei der zweigübergreifenden Verrechnung unter Sozialversicherungen, dass nur Nachzahlungen, nicht auch laufende Leistungen erfasst werden und dass nur Rückforderungen aus Vorschussleistungen, nicht auch andere Rückforderungen (insbesondere aus unrechtmässigem Bezug) des berechtigten Dritten zur Verrechnung gebracht werden. Ausserdem wird eine zeitliche Kongruenz zwischen Nachzahlungsperiode und Vorschussperiode verlangt. Hingegen ist nicht Voraussetzung, dass die Rückforderung von Vorschussleistungen rechtskräftig feststeht, wenn die EL-Durchführungsstelle oder die IV-Stelle die Verrechnung verfügt. Diese Stellen haben nur die Plausibilität und Fälligkeit der Rückforderung von Vorschussleistungen zu prüfen, während die materielle Begründetheit dieser Rückforderung vom Dritten direkt mit dem Bezüger von Vorschussleistungen auszuhandeln ist. Mit dem Verrechnungsbegehren der bevorschussenden Dritten erhalten die EL- und IV-Stellen eine Verrechnungsermächtigung.

E. 1.4

Bevorschussende Dritte haben beim früheren Bezüger von Vorschussleistungen und nunmehrigen Nachzahlungsberechtigten entgegen einer noch unklaren Rechtsprechung zu Art. 85 bis IVV weder eine Abtretung noch eine Zustimmung zur Verrechnung einzuholen. Dies zeigt sich klar in der Regelung in Art. 22 Abs. 4 ELV. Das Instrument der Drittauszahlung an bevorschussende Dritte ist eine Vollstreckungserleichterung zur Vermeidung nur umständlich korrigierbarer Doppelbezüge des Versicherten, was verbietet, die Drittauszahlung vom Belieben und dem Willen des Versicherten abhängig zu machen. Vorausgesetzt ist einzig, dass sich der Anspruch des Dritten auf die Rückerstattung der Vorschussleistungen aus Vertrag oder Gesetz direkt ergibt. Anders als die Rechtsprechung anzunehmen scheint (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 18. April 2006, I 428/05), kann es auch nicht darauf ankommen, dass ein bevorschussender Dritter gegenüber der Invalidenversicherung einen direkten Rückerstattungsanspruch hat. Dieser Rückerstattungsanspruch muss nur im Rechtsverhältnis des bevorschussenden Dritten mit dem bevorschussten Versicherten vorhanden sein. Darum genügen im vorliegenden Fall die von der SWICA als Taggeldversicherer genannten AVB ohne weiteres, die Beschwerdeführerin zum Verrechnungsantrag zu legitimieren (vgl. in diesem Sinne das Urteil des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2005, I 632/03, E. 3.3). Die gleichen Bedingungen erfüllt das bevorschussende Sozialamt A.____, da auch in der Sozialhilfegesetzgebung eine Überentschädigung unzulässig und eine entsprechende Rückerstattungspflicht des bevorschussten Bezügers - beispielsweise als Folge einer Invalidenrentennachzahlung - gesetzlich vorgesehen ist (Art. 18 des st. gallischen Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1995; vgl. Franz Schlauri, Die zweigübergreifende Verrechnung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2004, S. 194 f., und das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2007, IV 2006/178).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet den Charakter der mit ihrer Rückforderung konkurrierenden Forderung der Sozialhilfe als verrechenbare Rückforderung von Vorschussleistungen. Sie macht geltend, die Rückforderung von Taggeldern habe in bezug auf die Verrechnung mit der IV-Rentennachzahlung Vorrang vor der Rückforderung der Sozialhilfe. Taggeldversicherungsleistungen und IV-Renten seien "kongruent", weil es bei beiden Leistungsarten darum gehe, einen Einkommensausfall wegen Arbeits- bzw.

Erwerbsunfähigkeit auszugleichen. Die Leistungen hätten also dieselbe Natur, weshalb der Taggeldversicherer Vorrang vor der nur in Ergänzung leistenden Sozialhilfe haben müsse. Die Leistungen der Sozialhilfe seien nämlich unabhängig von einer Rentenauszahlung der IV und einer Arbeitsunfähigkeit beim Bedürftigen geschuldet. Da die Leistungen der Sozialhilfe erst dann den Erwerbsausfall aus Arbeitsunfähigkeit ersetzen, wenn keine Taggeldversicherungsleistungen mehr erbracht würden, seien die Leistungen der Sozialhilfe erst ab diesem Zeitpunkt als Vorschussleistungen zu betrachten. Im vorliegenden Fall habe die versicherte Person also u.U. gar keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gehabt. Deshalb dürfe es nicht sein, dass die Rückforderung des Taggeldversicherers in Konkurrenz zur Rückforderung der Sozialhilfe treten müsse und dadurch vermindert werde. Eine verhältnismässige Aufteilung, wie das die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verrechnungsverfügung vorgenommen habe, sei nicht zulässig.

E. 2.2

In einem Urteil vom 23. April 2007 (IV 66699/131/2006) des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern hatte ein Krankentaggeldversicherer in gleicher Weise argumentiert, es könne nicht angehen, dass Sozialhilfebehörden ungeachtet der gesetzlichen Voraussetzungen und insbesondere ohne Prüfung anderer Einkommensquellen einfach Leistungen - allenfalls über die gesetzliche Verpflichtung hinaus - ausrichteten im Vertrauen darauf, dass diese beim nachzahlungspflichtigen Sozialversicherer wieder zurückgefordert werden könnten. Zu Unrecht erbrachte Sozialhilfeleistungen könnten nämlich keine Vorschussleistungen sein. Das Berner Verwaltungsgericht entschied entgegen einem ihm vorliegenden unveröffentlichten Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, es könne der Sozialhilfebehörde bei ihren Vorschussleistungen nicht nur eine begrenzte Abklärungsphase von beispielweise drei Monaten für Vorschüsse zugebilligt werden, und es könne nicht angenommen werden, Vorleistungen ohne vertiefte Abklärungen würden freiwillig über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Leistungen darstellen. Gestützt auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. die Urteile des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2005, I 632/03, und vom 20. September 2006, I 141/05) hielt das Berner Verwaltungsgericht dafür, die IV-Stelle habe nicht die ursprüngliche Rechtmässigkeit der im Rahmen der Drittauszahlung zurückzuerstattenden Vorschussleistungen zu überprüfen. Auch das Gericht habe diese materielle Überprüfung nicht vorzunehmen.

E. 3.1

Es ist zweifelhaft, ob diese Begründung für sich allein ausreicht, die Argumentation der Beschwerdeführerin als nicht stichhaltig erscheinen zu lassen. In der Tat ist zumindest vom gesetzlichen Begriff der "Vorschussleistung" her vorausgesetzt, dass die Dritten, welche eine Verrechnung zu ihren Gunsten beantragen, nicht irgendwelche irrtümlichen Forderungen oder sonstigen Ersatzansprüche zur Verrechnung anmelden. Indessen könnte der Beschwerdeführerin als Taggeldversicherung genau gleich wie der Sozialhilfe entgegengehalten werden, dass sie "systematisch" und unbekümmert um die Tatsache, dass die ausgerichteten Taggelder wohl angesichts der zu erwartende Invalidenrente zu hoch waren, ihrerseits im schlichten Vertrauen auf die Rückforderbarkeit und auf die Möglichkeit der Verrechnung mit der zu erwartenden IV-Rentennachzahlung ihre ungekürzten Taggeldleistungen erbracht habe. Diese Verhaltensweise kann nicht anders qualifiziert werden als diejenige des Sozialamtes A.____. Sie rechtfertigt in ihrer Unbekümmertheit keineswegs eine vorrangige Verrechnungsmöglichkeit.

E. 3.2

Was die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte "sachliche Kongruenz" von IV-Rentennachzahlungen und Rentenbevorschussungen durch Taggelder betrifft, folgt direkt aus der Verrechnungsberechtigung privater und öffentlicher Fürsorgebehörden, dass die Natur der nachzuzahlenden und der zurückzufordernden Leistungen als Erwerbsausfallentschädigung nicht ausschlaggebend sein kann. Es genügt nämlich für die Qualifikation als verrechnungsfähige "Bevorschussung", dass diese wie die sozialversicherungsrechtliche Nachzahlung der angemessenen Deckung des Existenzbedarfs (vgl. etwa Art. 112 Abs. 2 lit. b BV) dienen. Daher kann die Sozialhilfe nicht nur Ergänzungsleistungen, sondern auch Leistungen anderer Sozialversicherungszweige wie etwa der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung bevorschussen, ohne dass die Vorschüsse nach einer weiteren Zwecksetzung hinterfragt werden müssten. Im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle (vgl. Franz Schlauri a.a.O. S. 159) genügt es, wenn die IV-Stelle offenkundig andersartige Rückforderungen als Rückforderungen aus Überentschädigungen durch Vorleistungen nicht zur Verrechnung zulässt.

E. 3.3

Nach dem Gesagten kann die von der verrechnenden Beschwerdegegnerin vorgenommene Gleichstellung von Rückforderungen der Sozialhilfe und der beschwerdeführenden Taggeldversicherung dem Grundsatz nach nicht beanstandet werden. Weitere Einwendungen gegen die für die Verrechnung verwendeten Zahlen hat die Beschwerdeführerin nicht vorgebracht. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgestellt, dass die Aufteilung des Verrechnungssubstrats einen Fehler aufgewiesen hat, der sich zugunsten der Beschwerdeführerin und zulasten des Sozialamtes A.____ ausgewirkt hat. Da sich das zum Beschwerdeverfahren beigeladene Sozialamt A.____ nicht gegen die für es nachteilige Aufteilung gewandt hat, kann eine Korrektur, die aus der Sicht der Beschwerdeführerin eine reformatio in peius wäre, unterbleiben.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwandes (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) auf Fr. 600.-- festzusetzen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zu verrechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.